



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Änderung des Düngegesetzes und Novelle der Düngeverordnung

MinDir Dr. Werner Kloos, Leiter der Unterabteilung Landwirtschaft



Änderung des Düngegesetzes und Novelle der Düngeverordnung

1. Interessen und Rechtsgrundlagen
2. Ausgangssituation und Nitratbelastung
3. Forderungen der EU-Kommission
4. Arbeitsstand der Änderung des Düngegesetzes und der
Novelle der Düngeverordnung
5. Ausblick

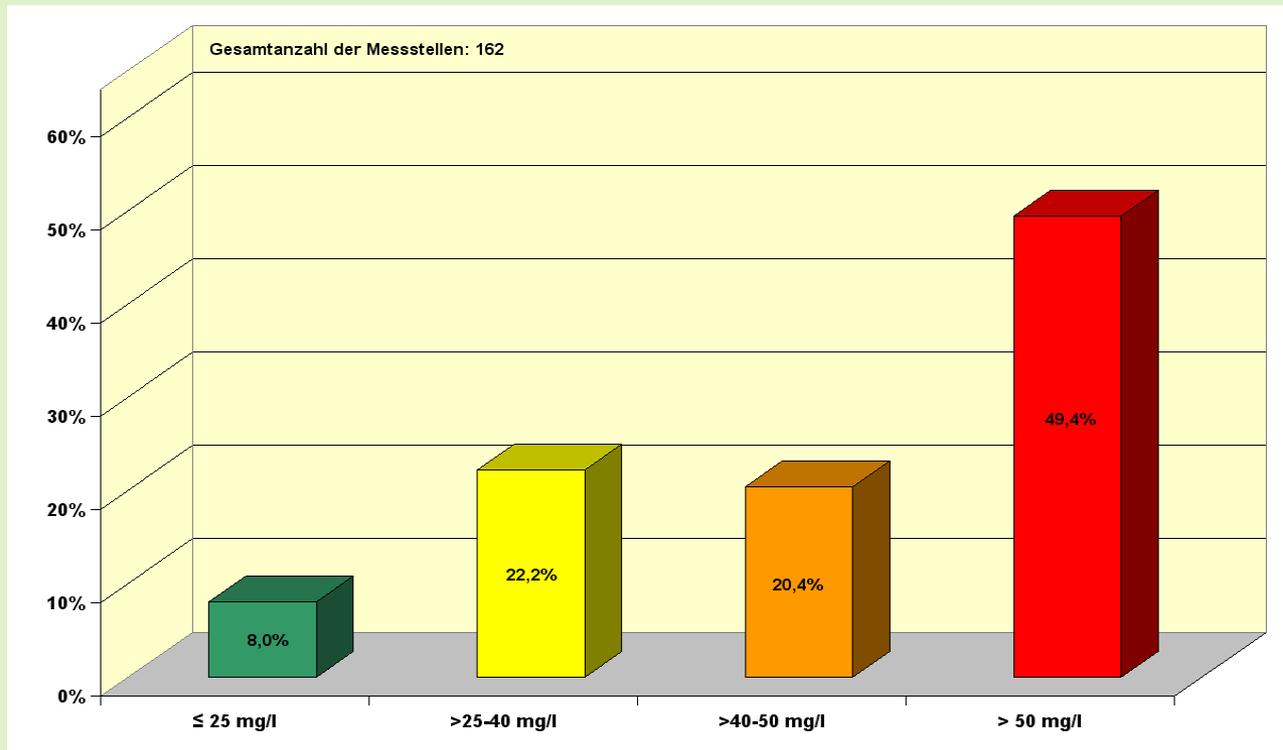
Interessen und gesetzlichen Grundlagen



Ausgangssituation

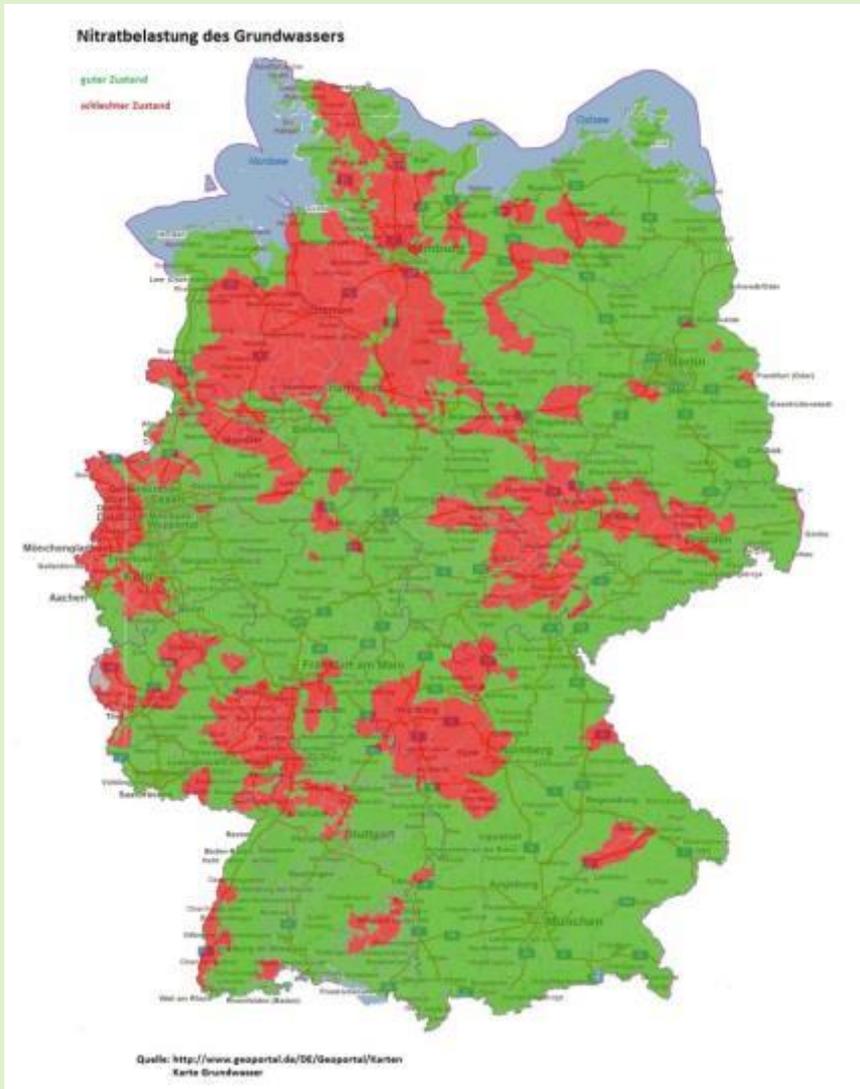
Nitratbelastung des Grundwassers

Grundlage für die Überwachung landwirtschaftlicher Einträge ist ein besonderes Belastungsmessnetz der Länder (162 Messstellen, Überwachung seit 1992)



Häufigkeitsverteilung der mittleren Nitratgehalte im Zeitraum 2008 bis 2010
(Quelle: Nitratbericht 2012)

Nitratbelastungssituation in Deutschland



Forderungen der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat im Oktober 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Aus Sicht der KOM bestehen unzureichende Regelungen hinsichtlich:

- der Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in Bezug auf Mengen und Zeiträume,
- des Fassungsvermögens und der Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung,
- des Einhaltens der Höchstmenge von 170 kg N/ha in Form von Dung,
- des Ausbringens von Düngemitteln auf stark geneigten Flächen,
- des Ausbringens von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
- des Ausbringens von Düngemitteln in der Nähe von Wasserläufen.

Am 28. April 2016 hat die EU-Kommission beschlossen, Klage gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof zu erheben.

Stand Änderung Düngegesetz

- Für einige der vorgesehenen Regelungen der DüV ist eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlagen **im Düngegesetz** erforderlich
- Kabinettsbeschluss Entwurf Erstes Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes am 16.12.2015
- Erster Durchgang Bundesrat am 29.01.2016
- Kabinettsbeschluss Gegenäußerung der Bundesregierung zum Beschluss des Bundesrates am 17.02.2016
- Erste Lesung Bundestag am 25.02.2016
- Öffentliche Anhörung des Ernährungsausschusses des Deutschen Bundestages am 14.03.2016

Wesentliche Änderungen Düngegesetz

1. Erweiterung der Ermächtigungsgrundlagen zur Umsetzung von Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie. Diese betreffen
 - Einführung standortspezifischer Obergrenzen für N-Düngung
 - Einbeziehung von Biogasgärresten in die 170 kg N/ha-Regelung
 - Aufnahme einer Verfahrensregelung zum Aufstellen des Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie
2. Erweiterung Zweckbestimmung Düngegesetz und Einführung einer Rechtsgrundlage zur Ermittlung betrieblicher Gesamtbilanzen (BLAG - Grundlagen Bilanzierung)
3. Einführung einer Ermächtigung an die Länder zum Datenabgleich mit Erhebungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Daten aus InVeKos, HIT oder dem Tierseuchenrecht) für düngerechtliche Zwecke

Wesentliche Änderungen Düngeverordnung (I)

- Konkretisierung und bundeseinheitliche Regelung der Düngedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker- und Grünland.
- Präzisierung der bestehenden Beschränkungen für das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden.
- Verlängerung der Zeiträume, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen:
Ackerland: nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.
Grünland: 1.11. – 31.01.
Einführung einer Sperrzeit für Festmist: 15.11. – 31.01.;
Die zuständigen Behörden können Beginn/Ende jeweils um bis zu vier Wochen verschieben.
- Beschränkung der zulässigen Stickstoffgabe im Herbst zu bestimmten Ackerkulturen auf 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.
- Ausweitung der Abstände für die Stickstoff- und Phosphatdüngung in der Nähe von Gewässern und im Gelände mit Hangneigung.

Wesentliche Änderungen der Düngeverordnung (II)

- Fortentwicklung des Nährstoffvergleichs, insbesondere Berechnung der Nährstoffabfuhr von Grundfutterflächen über die Nährstoffaufnahme der Tiere aus dem Grobfutter und damit genauere Abbildung der innerbetrieblichen Stoffströme.
- Verringerung der Kontrollwerte für die Differenz von Zu- und Abfuhr im Nährstoffvergleich (ab 2020 sind nur noch 50 kg N je Hektar zulässig).
- Anordnungsbefugnis für die zuständigen Stellen zur Teilnahme der Betriebsinhaber an einer anerkannten Düngeberatung bei Überschreiten des Kontrollwerts im Nährstoffvergleich, bei nochmaliger Überschreitung des Kontrollwerts nach Anordnung der Teilnahme an einer Beratung Möglichkeit zur Verfolgung der Überschreitung als Ordnungswidrigkeit.
- Einführung bundeseinheitlicher Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern (grundsätzlich größer als benötigte Kapazität zur Überberückung der Sperrfristen, mindestens jedoch sechs Monate, Betriebe mit hohem Tierbesatz oder ohne eigene Ausbringungsflächen müssen ab 2020 mindestens neun Monate Lagerkapazität vorweisen).

Wesentliche Änderungen der Düngeverordnung (III)

- Länderermächtigung zu Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Aufzeichnungen über die Ermittlung des Düngebedarfs und den Nährstoffvergleich.
- Verpflichtung der Länder zum Erlass von zusätzlichen Regelungen in Gebieten mit hoher Nitratbelastung, die zu einer Verbesserung der Grundwassersituation führen.
- Abgrenzung der gefährdeten Gebiete kann auch auf Teilbereiche des Grundwasserkörpers beschränkt werden.
- Befreiung von Betrieben von den zusätzlichen landesrechtlichen Maßnahmen in belasteten Gebieten, sofern diese im Nährstoffvergleich den Kontrollwert von 35 kg N/ha unterschreiten, und Befreiungsmöglichkeit für Betriebe, die an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, die in besonderer Weise dem Gewässerschutz dienen.

Düngeverordnung - § 13 Länderermächtigung (I)

In Gebieten, die einen Nitratgehalt im Grundwasser von 50 mg/l überschreiten oder 40 mg/l mit steigender Tendenz erreichen, müssen die Länder mindestens eine der aufgeführten Maßnahmen ergreifen:

- Begrenzung der zusätzlichen Frühjahrsdüngung auf max. 10 % des Düngebedarfs
- Verlängerung Sperrfrist für Gemüse um 4 Wochen
- Absenkung der Bagatellgrenze für Aufzeichnungen auf derzeitiges Niveau (10 ha, 1 ha Gemüse/Wein bzw. 500 kg N, keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger)
- Erhöhung der Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger auf 7 Monate
- Erweiterung des Gewässerabstandes (mindestens 5 m bzw. 10 m)
- Zwischen 10 und 20 Metern Gewässerabstand nur unter bestimmten Bedingungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2
- Einführung verbindlicher Untersuchungspflichten des Bodens auf verfügbaren Stickstoff (nicht auf Grünland)
- Einführung verbindlicher Untersuchungspflichten für Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff oder Ammoniumstickstoff vor der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen
- Absenkung des Kontrollwertes auf 50 kg N/ha ab Inkrafttreten der DüV und ab 2020 auf 40 kg N/ha

Düngerordnung - § 13 Länderermächtigung (II)

In Gebieten mit weniger als 50 mg Nitrat/l und fallender Tendenz oder weniger als 37,5 mg Nitrat/l können die Länder die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zulassen:

- Verkürzung der Sperrfrist für Festmist, Kompost und feste Gärrückstände auf einen Monat.
- Verringerung der Mindestlagerdauer für Festmist und Kompost auf 2 Monate ab 2020.
- Erhöhung der Bagatellgrenze für Aufzeichnungen auf 30 ha, 3 ha Sonderkulturen, nicht mehr als 110 kg Gesamtstickstoff/Hektar und Verzicht auf betriebsfremde Wirtschaftsdünger.
- Keine Erhöhung der Mindestlagerdauer auf 9 Monate in rinderhaltenden Betrieben mit mehr als 3 GV/ha, die über ausreichende eigene Grünlandflächen für die anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen.

Ausblick:

Düngegesetz:

- Beratung in den Ausschüssen
- Eventuell Notifizierung des Gesetzentwurfs bei der EU-Kommission nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/1535
- 2. und 3. Lesung Bundestag
- Zustimmung im Bundesrat, ggf. Vermittlungsausschuss

Ausblick:

Düngeverordnung:

- Abschluss der Notifizierung des Verordnungsentwurfs bei der KOM nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 (22.06.2016)
- Strategische Umweltprüfung, Erstellung und Veröffentlichung des Umweltberichtes zum Verordnungsentwurf
- Auswertung der Stellungnahmen und ggf. Anpassung des Verordnungsentwurfs, erneute Ressortabstimmung
- Klage der KOM gegen Deutschland vor dem EuGH im laufenden Vertragsverletzungsverfahren?
- Bundesratsverfahren
- Verkündung im Bundesgesetzblatt und Inkrafttreten der Verordnung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

